



DAfMR, Kolonnenweg 29, 24837 Schleswig  
Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Präsident Roderich Egeler

**DE-65180 Wiesbaden**

EINFACHE ABSCHRIFT

**DAfMR**  
**Netzwerk Menschenrecht**  
Regulierungsakt UMR-091122  
Gebietskörperschaft (Art. 140, 25, 1 GG)

HQ: Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE

Legal Department:  
Schleswig-Holstein

Internetadressen:  
<http://www.zds-dzfmr.de/>  
<http://www.zeb-org.de/>  
<http://www.deutsches-amt.de/>  
<http://www.partei-ag.de/>  
<http://www.deutschlandanzeiger.com/>

Telefax 0611 72-4000

14.09.2011

Verhängtes Verbot gem. Art. 16 Potsdamer Abkommen i. V. m. § 37 PartG, BGB und EGBGB sämtlicher politischen Parteien in Deutschland wegen Unverantwortlichkeit

Sehr geehrter Herr Präsident Egeler,

nach dem Potsdamer Abkommen obliegt die Verantwortung für die Verwaltung in Deutschland und deren Versagen beim Deutschen Volk:

**Potsdamer-Abkommen**  
**Grundsätze und Ausführungen zu Art. 133 GG und**  
**Art. 140, 1, 25 GG in Verbindung mit Art. 137, 138 WRV**

*16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezulegen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen.*

*So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.*

***Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden***

[http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer\\_protokoll.php](http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php)

Folglich können die unverantwortlichen Parteien in Deutschland durch die auf dem Souverän lastende Verantwortung für diese Verwaltung auch nur von Souveränen verboten werden, was hiermit geschieht, da das Prärogativorgan des Souverän durch organisierte Nichtzuständigkeit in Deutschland ignoriert, wirtschaftlich geschädigt und politisch verfolgt wird.

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.  
Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09 Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414  
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208  
Sitz: Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig, Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de),  
<http://zds-dzfmr.de>; Gerichtsstand: Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte ICHR/ IZMR - Sektion Deutschland,  
Bielfeldtweg 26, D-21682 STADE, Registernummer 101021-ZDS-001-1-1-

Nach Art. 78 UN-Charta in Verbindung mit Art. 43, 53, 107 UN-Charta wird die Grundordnung gestört und das Völkerrecht unter Mißachtung verleugnet.

Darin steht verbrieft:

*„...Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dadurch beizutragen, daß sie nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.*

**Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs**

**äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich....**

Der Überleitungsvertrag lautet in der Rechtsrealität:

*Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.*

*Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.*

Die Bundesrepublik in Deutschland ist als juristische Person von den alliierten Siegermächten nach partiellem Privathandelsrecht gegründet worden, und zwar unverantwortlich, und somit illegal nach §37 PartG, BGB und EGBGB.

Es bestehen erhebliche und begründete Zweifel an der Rechtsfähigkeit der Landes- und Bundeskörperschaften als Träger von Rechten und Pflichten nach Völkerrecht gemäß Hard Law, denn mit dem §37 PartG des Polit-Primaten **ist das BGB außer Kraft gesetzt worden.**

§ 37 PartG Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

**§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewendet.**

## § 54 BGB nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **haftet der Handelnde persönlich**; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 52 ZPO Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz

Artikel 19 GG zu §37 PartG

oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

### rechtliche Bedeutung:

#### 1. Verstoß gegen das Zitiergebot aus Artikel 19 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

#### 2. Art. 79 GG Änderung der Grundsätze

Eine Änderung dieses Grundgesetzes, ....., die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

#### 3. UNVERANTWORTLICHE DEMOKRATIE GEGEN DAS GRUNDRECHT (Grundgesetz ungültig wegen Nichtigkeit)

Keine Völkerrechtssubjektivität der Bundesrepublik.

Nach §37 PartG liegt eine **illegal organisierte Unverantwortlichkeit** der Bundesrepublik in Deutschland vor.

Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag). Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar.

Die Grundordnung der Bundesrepublik aus Wahlen, Bestimmungen, Ernennungen, Vereidigungen und Bestellungen in allen Ebenen sind nichtig **wegen Rechtswidrigkeit**. Gegen eine nicht rechtsfähige Entscheidung kann es für Justizopfer in Deutschland auch keine wirksamen Rechtsmittel geben, wenn **Nichtigkeit des fehlenden Rechts** vorliegt.

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene.

Es gibt **keine unverantwortlichen** Völkerrechtssubjekte.

Die Bundesrepublik in Deutschland kann in der Rechtsrealität demnach **kein Völkerrechtssubjekt** sein.

Rein rechtlich ist die Bundesrepublik eine illegale Organisation, kein Staat, auf keinen Fall ein Recht(s)staat, was mit dem internationalen Urteil ECHR 75529/01 Sürmeli, Verstoß gegen Art. 6, 13 EMRK, international bereits bestätigt wurde. Gerichtsbekannte Offenkundigkeiten, die bereits feststehen, müssen nicht erneut festgestellt werden.

Die Behörden verletzen das Völkerrecht, das Grundgesetz und Grundrecht, die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Deutsches Recht unter Verletzung der Deutschen Verfassung aus Art. 1(2), 25, 140 GG, da sie unter Mißachtung des Völkerrechts rechtswidrig gemäß §37 PartG gegen das Zitiergebot verstoßen.

Die Gerichtsverwaltungen in den Ländern unterstehen dem Kontrahierungszwang nach dem Recht des „ius cogens“. Sie berufen sich aber auf einfaches Recht durch Gesetz einer fingierten Körperschaft **ohne** Rechte, denn die Länder haben **keine** Gründungsurkunde und die Landesverfassungen sind gegen die Menschenrechte illegal organisiert.

Damit wird die Grundordnung der Bundesrepublik als Verwaltung verletzt.

Die Justizpersonen werden gefährdet, da sie sind nicht in der Lage sind, amtliche oder öffentliche Beglaubigungen richtig vorzunehmen, sie ohne eine originäre Bestellung / originäre Bestallung behaupten, verbeamtet zu sein.

Sie ignorieren den Souverän, betreiben „rechtstaatliche“ (?) Zwangsent eignungen und Plünderungen der Bürger, verstoßen gegen die Richtlinien des Bundesinnenministeriums, [www.bmi](http://www.bmi) / Kirche / Recht, wo unsere Rechte nach Art. 140 GG ausführlich erläutert werden.

Die originäre Rechtsfähigkeit des Internationalen und des Deutschen Zentrum für Menschenrechte, des Zentralrat Deutscher Staatsbürger und des Zentralrat Europäischer Bürger in der Bundesrepublik ist nach §2 VwVfG nicht justitiabel.

Unter „ius cogens“ wird zwingendes Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf.

Die Länder sind nach § 42 VwGO gehindert, Maßnahmen des ZDS-DZfMR e.V. gem. Art. 1, 140 GG, Art. 137 WRV, Art. 1(5), 5, 7 ÜLV nach Recht des Besatzerstaates auch nur in inzidenter Art und Weise für rechtswidrig zu erklären. Dies wird nicht beachtet.

*Das Völkerrecht verpflichtet die Länder im Bekenntnis des Volkes zu den Menschenrechten, den Verteidigern der Menschenrechte zu helfen und deren Spezialbedürfnisse, sowie den persönlichen Schutz zu beachten. Jede Unterstützungsmaßnahme ist umgehend zu gewähren.*

(CM Dokumente (2005)80 final 17.5.2005, EU-Annex doc 10111/06).

Wir bestreiten nicht die Existenz des illegal organisierten Vereins Bundesrepublik in Teildeutschland. Die alliierten Siegermächte haben das Grundgesetz in der Rechtsrealität für die „Wirtschaftsvereinigung“ Bundesrepublik 1949 genehmigt.

#### **Art. 133 GG**

*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Der Bund vertritt jedoch **nicht** die Rechte und Pflichten des Deutschen Volkes.

Das Deutsche Volk bekennt sich nach Grundgesetz aber offenkundig zu den Menschenrechten (Art. 1(2) GG) nach Hard Law und nicht zur Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach Soft Law.

#### **Art. 1 GG**

*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen  
Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der  
Gerechtigkeit in der Welt.*

Deutschland ist faktisch völkerrechtlich ein verbrieftes, originärer, bekennender Konfessionsstaat (lateinisch: *confessio* = „Geständnis, Bekenntnis“) und verbrieft im Grundrecht der Bundesrepublik in Art. 1 GG.

Das Amt für Menschenrechte ist eine machtvolle Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts zur staatlichen Rechtskontrolle der Gewalt(entrennung) (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG) mit originären Strukturen.

Unsere überpositiven Gebietskörperschaften des Souveräns in Deutschland (ICHR, ZEB und ZDS) sind legitim und legal. Unsere öffentlich-prärogative Gebietskörperschaft des universal-originären Menschenrechts besteht seit dem 22.11.2009 im Rahmen des ius cogens.

Nach den Institutionen des römischen Rechts ergibt sich, daß das Recht des Staates oder des Gesetzes solche Körperschaften nicht macht und fingiert, sondern natürlich und originär vorfindet. Die Körperschaftsrechte werden nicht verliehen, sondern nur anerkannt (Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Band I, Emil Kuntze).

Ein **neues** Völkerrechtssubjekt erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit **unabhängig** von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens.

Die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß das Völkerrechtssubjekt entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur (OVG Münster, 14.02.1989 Verfahren: 18A 858/87 in NVwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191).

Ausschlaggebend ist die unbedingte Trägerschaft von Rechten **und** Pflichten.

Gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137 WRV vollziehen wir das originäre Ordnungsrecht, also die überpositive Recht(s)aufsicht der Menschenrechtsherrschaft in Deutschland.

Nach dem Recht des „ius cogens“ aus Art. 1 (2), 4 (2) GG

**ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik und Verwaltungszonen derart nach übergeordnetem Recht und Gesetz zu öffnen,**

daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereiches Raum gelassen werden muß, um die friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeizuführen und zu sichern. (analog 22.10.1986 BverfG 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (s. 1822 [86/1])).

Die Parteien der Bundesrepublik sind beim Deutschen Amt für Menschenrechte nicht angemeldet, um die Rechtsfähigkeit nach Deutschem Recht zu erlangen, also sind sie nach Deutschem Recht nicht zugelassen.

Weder die Bundesrepublik, deren Parteien, noch die Länder kennen in der Rechtsrealität die

**Förderung, Wahrung, Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte.**

Die Länder gestehen bei Nachfragen sogar ein, daß sie gar nicht rechtsfähig seien. Die Kommunalwahlen werden dennoch durchgeführt – der Volksbetrug und die Ausplünderung der Bürger für den Ausverkauf Deutschlands gehen ohne rechtliche Bedenken lustig weiter.

Es handelt sich aber um **zwei verschiedene** Rechtskreise.

Die Rechtssysteme sind in Deutschland nicht identisch. Es existieren auf demselben Territorium 2 Systeme (Deutschland als handlungsunfähiger Staat und die Bundesrepublik als improvisierte Verwaltung) mit 2 verschiedenen Rechten und Pflichten.

Die Macht des Volkes aber **bleibt** im Rahmen des Hard Law und wird vertreten durch unser Amt für Menschenrechte.

Nach der Entscheidung (31.07.1973 BVerfG 2 BvF 1/73) ist Deutschland weiterhin rechtlich existent, wenn auch mangels Organisation zur Zeit nicht handlungsfähig.

Die Bundesrepublik ist dagegen zwar gesetzlich handlungsfähig, als souveräner Staat aber rechtlich nicht(ig) organisiert. Legal bedeutet nicht legitim. Die Bundesrepublik besitzt **keine** Legitimation für die Legalisation der Gesetze. Die Landesverfassungen und der Richterwahlausschuß der Länder sind **nicht** rechtsfähig.

Bei konfligierenden Rechtshandlungen zum selben Gegenstand ist der Deutschen Verfassung aus Art. 140, 25, 1 GG Vorrang zu geben, denn wegen seines jahrzehntelangen Rechts- und Bestandvorsprunges nach Hard Law verdrängt es notwendig die Regelungen der jüngeren, abgeleiteten, verwaltungsgesetzlichen und territorial defizitären Bundesrepublik (Art. 6 EGBGB).

Nach partiellem Privatrecht können sich die Bundesrepublik und das Personal nennen wie sie es möchten, denn sie haben **keine** Staatsgerichte nach §15 GVG und somit auch **keine tatsächliche** rechtsstaatliche Staatsanwaltschaft oder rechtsstaatliche Polizei.

Es wird behauptet, daß es verbeamtete Amtspersonen (Richter und Beamte) gibt. Doch keine dieser gefährdeten Personen, die regelmäßig Rechtsbeugung durch Amtanmaßung begehen, kann einen Amtsausweis vorweisen, lediglich Dienstaussweise des partiellen Privatrechts.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit dem 2. Weltkrieg keine Annerkennungs- und Entmündigungsgesetze mehr, das Heimkehrrecht wurde in der Bundesrepublik Österreich eingearbeitet (Staatsvertrag von Wien 1955, Unabhängigkeitserklärung, Verwaltergesetz 1952).

Das Verbot des Anschlusses gilt für den Anschluß der Bundesrepublik Österreich an Deutschland. Das Deutsche Reich hat nach Kriegsverlust keine Volk-Souveräne mehr.

Laut Potsdamer Abkommen vom 2. August ist jetzt die gegebene Zeit, die im Art. III erwähnt wird, in der sich das Deutsche Volk ganz offiziell zu den Menschenrechten bekennen und anhand des Heimkehrrechts befreien kann.

Das Verbot gilt nach Erfüllung des Bekenntnisses zu den Menschenrechten anhand einer Konfessionsgesellschaft nicht für Deutschland an Österreich, der Anschluß ist nicht z.B. wie die Europäische Union auf einer privatrechtlichen Ebene zu vollziehen, so wäre er wieder völkerrechtswidrig und entspräche **nicht** der Volkssouveränität.

Der Anschluß kann nur anhand öffentlich rechtlicher organischer Strukturen geschehen. Die Privatwirtschaftsverwaltung entspricht nicht der Volkssouveränität, sie war anhand des Weltkrieges eine vorübergehende, unzufriedene Lösung gewesen.

Deutschland und Österreich werden von unserer originären Körperschaft des öffentlichen Rechts als Grundrechtsträger und als Prärogativorgan nach dem territorialen Transzendenzbezug des Grundgesetzes repräsentiert (Art. 146 GG, Artikel V der Unabhängigkeitserklärung).

Nach dem Grundgesetz und dem Staatsvertrag von Wien 1955 ist Deutschland als Ganzes eine Hierokratie, ein Konfessionsstaat (Art. 1 GG, St.G.Bl. 1/1945, Art. 6 Staatsvertrag von Wien 1955) – und ist (Art. 146 GG) im Rahmen des *ius cogens* zu sehen. Staatlichkeit bedeutet Recht(s)aufsicht der Machtherrschaft über die Gewalt (§ 15 GVG).

Machtherrschaft in Deutschland und Österreich ist Menschenrechts- und **nicht** Gewaltherrschaft (Art. 1 GG, St.G.Bl. 1/1945, Art. V i. V. m. Art. 6 Staatsvertrag von Wien 1955).

Das Deutsche Amt für Menschenrechte wurde am 22.11.2009 durch das territoriale Prärogativorgan IZMR/ICHR als originäre Gebietskörperschaft des Grund- und Menschenrechtes gegründet (Notar Jörn Michael Wehnelt, Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Durch die Lehren der Weltkriege, in Treu und Glauben (§ 242 BGB, 914 ABGB), nach Erfüllung aller Verpflichtungen (Art. 22 § 12 Staatsvertrag von Wien 1955) wird das Deutsche Amt für Menschenrechte, im Auftrag des territorialen Prärogativorgans IZMR/ICHR, im Namen des Deutschen Volkes tätig, analog §§ 1-114 FamFG, § 40 ABGB.

Um gegenüber den treuhänderisch tätigen Bundesstaaten, die im Auftrag der Alliierten und assoziierten Mächte handelten (Art. 133 GG, ANNEX II Abs.1 Staatsvertrag von Wien 1955), Vermögensschaften, Rechte und Interessen des Deutschen Volkes nach dem „Postliminum“-Heimatrecht (ANNEX II Abs. 2) zu sichern und anhand des Titels § 317 ABGB geltend zu machen, um dadurch die Usurpation (Eroberung) zu überwinden.

### Rechtliche Grundlage

Als unbedingtes, originäres territoriales Prärogativorgan des öffentlichen Menschenrechts repräsentieren wir die Fülle der Macht des Deutschen Volkes (Art. 1 Art. 146 GG, St.G.Bl. 1/1945 Art. V, Art. 6 ANNEX II Abs. 2 Staatsvertrag von Wien 1955).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger, das Deutsche Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Deutscher Staatsbürger sind öffentlich-rechtliche und vorkonstitutionelle originäre Völkerrechtssubjekte, Grundrechtsträger

und als Prärogative nach territorialem Transzendenzbezug des Grundgesetzes in Deutschland mit verbrieftem Vergaberecht (Art.1, 25, 140 GG Art. 137, 138 WRV).

Die UMR-Charta, der völkerrechtliche Vertrag des ICHR/ZEB vom 22.11.2009 ist am 15.12.2009 notariell an das Bundeskanzleramt, das Bundespräsidialamt, den Bundestag, den Bundesrat und weitere Behörden der Bundesrepublik und der Länder gesandt worden. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Akt wurde am 15.12.2009 im Deutschen Amtsblatt veröffentlicht, ist rechtswirksam und rechtsverbindlich.

### **Die freiheitliche Demokratie ist die Menschenrechtsherrschaft!**

von Prof. Dr. Peter Pernthaler

Überträgt man nämlich die Souveränität als oberste staatliche Ordnungsmacht und Herrschaftsbefugnis dem Volk, kann dieses nicht mehr als Gesamtheit der „Untertanen“ gedacht werden, sondern als Summe der freien und gleichen Bürger.

In der Demokratie ist daher das unaufhebbare Spannungsverhältnis zwischen bürgerlicher Freiheit und staatlicher Ordnungsmacht (Souveränität) begründet. Dieses Spannungsverhältnis soll durch die Idee des Verfassungsstaates („Konstitutionalismus“) als System rechtlich begrenzter Staatsgewalt aufgehoben werden. Demokratie und Verfassungsstaat sind daher ursprünglich und auch heute noch aufeinander bezogen, weil anders Souveränität in der Demokratie nicht denkbar ist.

#### Das Volk in der Demokratie

Das Volk hat in der Demokratie zwei unterschiedliche Funktionen, die einander wechselseitig bedingen. Das Volk ist einerseits das Subjekt des Selbstbestimmungsrechtes und der Volkssouveränität, und insofern als geistige Einheit („Nation“) gedacht.

Andererseits ist das Volk aber auch die Summe der durch Freiheit und Gleichheit der politischen Rechte als Bürger und durch die Allgemeinheit der Menschenrechte als Personen im Rechtssinne charakterisierten Menschen in einem Staatsgebiet.

Nicht in diesen Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch Menschenrechte, Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und andere überpositive Rechtsgrundsätze, die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung.

Nach den Erfahrungen plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, daß auch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staats über Menschen begründet, ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.

.....

von Prof. Dr. Peter Pernthaler (Genius, 1/2005):

### **Die Macht geht immer vom Volk aus.**

Nach der Erfüllung der Wiedergutmachungsklauseln, hat das Deutsche Volk seinen Willen kundgetan und nimmt durch den IZMR/ICHR seine Rechte wahr. Es fordert unablässig die Herstellung der Grund- und Menschenrechte, die Umsetzung der Friedensklauseln zur Befreiung und Aufhebung der freiwillig unwissentlich herbeigeführten Statusminderung.

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, in Treu und Glauben als gleichberechtigtes Glied dem Frieden in der Welt zu dienen, fordert das



Deutsches Volk, als bisher Verfügungsberechtigte die Übertragung des Öffentlichen Guts § 287 ABGB, des Gemeindeguts § 288 a. b. G. B. ABGB.

Wir fordern WELTWEIT hiermit die Aufhebung der Statusminderung der Völker der Welt und Wiederherstellung der bürgerlichen Grund- und Menschenrechte und die Privatrechte der Bürger, Verwaltergesetz 1952 §18 (2).

Nach der Unabhängigkeitserklärung, StGBI. 1/1945 Art.V, ist die Regierung verpflichtet, dem Deutschen Volk bei seiner Befreiung zu helfen, nach dem Verwaltergesetz 1952 §19 (1) die Kosten bis zur endgültigen Regelung der Mission zur Verbreitung dieses Wissens zu tragen.

Unsere Mission dient zur Verwirklichung der Menschenrechte.

Durch das Bekenntnis des Deutschen Volkes und der Konfessionsgesellschaft des öffentlichen Menschenrechts ist die Befreiung herbeizuführen, um das Volk nach unwissentlicher Statusminderung zu befreien. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurde der ICHR (Internationales Zentrum für Menschenrechte) gegründet, dem das Deutsche Zentrum für Menschenrechte angehört.

Es geht um Ihre Verantwortung für die Fehlhandlungen der von politischen Parteien rational unbestreitbar real abhängigen Geschöpfe, die von Ihnen bestellt, betreut, beaufsichtigt, beurteilt, befördert und bezahlt werden, nicht um ihre real inexistenten Unabhängigkeit von Volk, Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (VRGFFW).

Es wäre denkgesetzwidrig, sich eine Exekutivtruppe zum Kampf gegen das Unrecht zu halten, und die aus ihren Untaten entstehenden Folgebeseitigungsansprüche der Opfer mit dem unzutreffenden Verweis auf die (real inexistenten) Unabhängigkeit der Täter abzulehnen, wenn das Bundesjustizministerium die Recht(s)ordnung des Heimatstaates anzuwenden, aber nicht zu ändern hat, auch nicht die EMRK.

Das Völkerrecht hat absolute Beweiskraft (Art. 25 GG, Artikel 15a Abs. 3 B-VG).

Es wird vermutet, daß jeder, der sich in den Bundesgebieten aufhält, Kenntnis von den Grund- und Menschenrechten hat (Art. 140, 1, 7 (3) GG, Art. 6 Staatsvertrag von Wien 1955).

Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens „wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des Völkerrechts“ kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden ist oder die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner

Reiner Borchert

<http://zds-dzfmr.de/>  
<http://deutsches-amt.de/>  
<http://deutschlandanzeiger.com/>